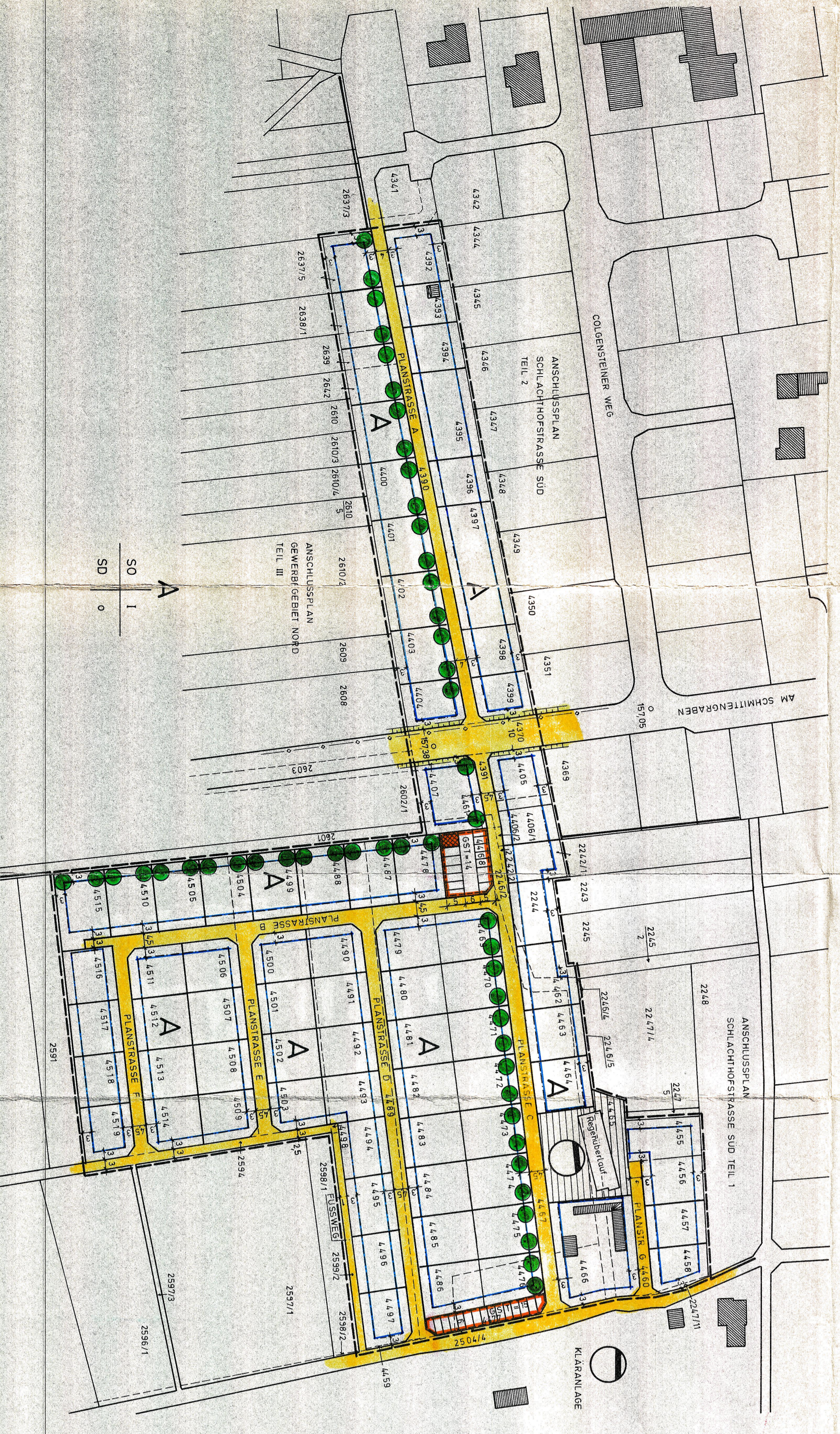


GRÜNSTADT

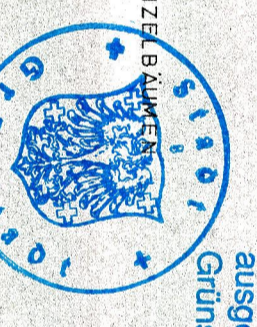
BEBAUUNGSPLAN KLEINGARTENANLAGE AM 2. SCHMITTENGGRABEN,

ÄNDERUNG 1

MASSSTAB 1:1000



- ZEICHENERKLÄRUNG**
- SO SONDERGEBIET - KLEINGARTENANLAGE
 - FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN
 - ABWASSER
 - ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
 - OFFENE BÄUWEISE
 - BAUGRENZE
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
 - GEMEINSCHAFTSBEREICHSPFLANZEN
 - GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - AUFZUEHRENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - VORHANDENE BZW. VORGESEHENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - NUR SATTELDACHER ZULASSIG
 - BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
 - BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
 - GRENZE DER ANSCHLUSSPLÄNE
 - GASHOCHDRUCKLEITUNG UND STEUERKABEL
 - STRASSENHÖHE
 - BÖSCHUNG
 - ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN
 - KLARANLAGE



Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit ausgesetzt.
 Grünstadt, den 11. Jan. 1988
 Bürgermeister
 Weber

Dieser Bebauungsplan wurde der Kreisverwaltung Bad Dürkheim gemäß § 11 Absatz 1 BauGB am 22.02.83 angezeigt.
 Mit der Erklärung vom 22.02.83 Az.: 610-23/83-25.1.602-56/57, wonach eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.
 Bad Dürkheim, den 22.02.83
 Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Im Auftrag
 (Eichner)
 Regierungsverst.



- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN** nach BaugB und BauNVO
1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BauGB - § 10 BauNVO)
 - 1.1 Sondergebiet - Kleingartenanlage
 - 1.2 Innerhalb der überbaubaren Fläche ist je Gartenparzelle, die Errichtung nur eines Einfacheschossigen Unterstellungsraumes zulässig.
 - 1.3 Trockenaborte ohne Verrieselung sind zulässig.
 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) BauGB)
 - 2.1 Die überbaute Fläche darf max. 20 qm und der umbaute Raum max. 60 cdm nicht überschreiten.
 3. BAUWEISE (§ 9 (1) 2 BauGB)
 - 3.1 Die Bauweise für den gesamten Geltungsbereich wird als offene Bauweise festgesetzt.
 4. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) 2 BauGB)
 - 4.1 Die Grenzabstände der Unterstellräume zu den Nachbargrundstücken müssen min. 1,5 m betragen.
 5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 (1) 4 BauGB)
 - 5.1 Pro Parzelle ist ein Stellplatz anzulegen. Die Stellplatztiefe darf 5 m nicht überschreiten. Stellplätze dürfen nur in direktem Anschluss an die Zufahrtswege angelegt werden.
 6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BauGB - § 123 LbauO)
 - 6.1 Die Errichtung von Kraftfahrzeugstellplätzen, sowie Carports ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht zulässig. Das Aufstellen von Wohnwagen ist nicht zulässig. Die Grundstücke im Bereich der Kleingartenanlage dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen überfahren werden. Es ist unzulässig auf den Grundstücken für angrenzende Wohnbaugrundstücke Zufahrten zu schaffen.
 7. BINDUNGEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25 BauGB)
 - 7.1 An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen sind Bäume und Sträucher zu pflanzen und zu erhalten.
 8. BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 (1) 26 BauGB)
 - 8.1 Für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen und Stützmauern sind, soweit sie in der Planzeichnung festgesetzt sind, vom Angrenzenden auch auf den Privaten Grundstücksräumen zu dulden.
 - Anlage : ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LbauO) vom 28.11.1986 (GVBl.S.307) Ber.GVBl.1987 S.48
 9. EINFRIEDUNGEN (§ 86 (1) 3 LbauO)
 - 9.1 Einfriedungen sind nur in Form von Hecken, Holz- oder Maschendrahtzäunen zulässig. Die Höhe der Einfriedungen darf 1,5 m nicht überschreiten. Die Zahrtstseiten zu den Kraftfahrzeugstellräumen dürfen nicht eingefriedet werden.
 - HINWEIS :
 10. Für die Anlage von Brunnen zur Erschließung des Grundwassers ist die Bewilligung des Wasserwirtschaftsamt einzuholen. (§ 43 (1) LWG) Die Festsetzungen des Landesplanungsamt Begleitplanes sind als integrierte Bestandteile in den Bebauungsplan übernommen worden. (§ 17 LPlG.)

VERFAHRENSVERMERKE :

Nr.	Verfahrensvermerk	Datum
1.	Ausstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	30.06.1987
2.	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	16.07.1987
3.	Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	16.07.1987
4.	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB	14.01.1987
5.	Beschlußfassung über Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	02.02.1988
6.	Beschluß über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	02.02.1988
7.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	26.02.1988
8.	Bekanntmachung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	29.02.1988
9.	Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	12.01.1988
10.	Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	12.01.1988
11.	Mitteilung des Prüfungsergebnisses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	12.01.1988
12.	Beschluß über den Bebauungsplan als Satzungen gemäß § 10 BauGB	12.01.1988
13.	Anzeige des Bebauungsplanes gemäß § 11 Abs. 1 BauGB	26.01.1988
14.	Erklärung der höheren Vorwahlungsbehörde über die Geltendmachung einer Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB	22.02.1988
15.	Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB	

Grünstadt, den 22.02.1988
 Bürgermeister

2. Ausfertigung

Gemeinde

BEBAUUNGSPLAN:	GRÜNSTADT KLEINGARTENANLAGE AM 2. SCHMITTENGGRABEN ÄNDERUNG 1
STADTVERWALTUNG	GRÜNSTADT - BAUMT -
BEARBEITUNG:	NAME:
GEPRÜFT:	BUCH
GEÄNDERT:	SCHIEWMANN
GENEHMIGT:	